

99008004180002, 99008004063002

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/97794/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008004180002, 99008004063002
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Online-Ausweis; Zurücksetzung der PIN und Aktivierung der Online-Ausweisfunktion
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	16.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/_36.html
Teaser	Sie können die PIN Ihres Personalausweises oder Ihrer eID-Karte zurücksetzen lassen oder die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises aktivieren.
Volltext	Seit 15.07.2017 wird der Personalausweis standardmäßig mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (auch eID-Funktion genannt) an Personen ab 16 Jahren ausgegeben; eID-Karten können seit 01.01.2021 Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums ab 16 Jahren mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis erhalten. Um sich online bei Unternehmen und Behörden ausweisen zu können, ist eine aktivierte eID-Funktion und die PIN notwendig. Das Ersetzen der Einmal-PIN (diese enthält der PIN-Brief, der im Rahmen der Antragstellung in der Behörde ausgehändigt wird) in eine persönliche PIN kann im Rahmen der Aushändigung des Dokuments in der Behörde oder vom Betroffenen selbst am Smartphone oder an einem Bürgerterminal durchgeführt werden. Damit ist der Online-Ausweis einsatzbereit. Falls die eigene PIN gesetzt, aber vergessen oder der PIN-Brief verlegt wurde, können Sie sich an jede Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde wenden. Wenn die Online-Ausweisfunktion noch nicht aktiviert ist, können Sie sich an die ausstellende oder zuständige Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde wenden.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder eID-Karte
Voraussetzungen	Für die beantragende Person gelten folgende Voraussetzung: • Sie sind Inhaber eines Personalausweises oder einer eID-Karte.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde in Verbindung.
Bearbeitungsdauer	In der Regel direkt bei Vorsprache bei der für Sie zuständigen Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/ku_rzmeldungen/Webs/PA/DE/2024/01_aussetzen_pin_ruecksetz_u_aktivierungsdienst.html https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/ku_rzmeldungen/Webs/PA/DE/2024/01_aussetzen_pin_ruecksetz_u_aktivierungsdienst.html https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/6_online-Ausweisfunktion/online-ausweisfunktion-liste.html https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/6_online-Ausweisfunktion/online-ausweisfunktion-liste.html
Hinweise	Die Aktivierung des Online-Ausweises ist nur bei der ausstellenden oder zuständigen bzw. das Setzen einer neuen PIN bei einer Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde möglich. Der PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst als zusätzliches Angebot wurde zum 29.12.2023 ausgesetzt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal